



ProLitteris
Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst

SSA
Schweizerische Autorengesellschaft

SUISA
Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SUISSIMAGE
Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

SWISSPERFORM
Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif 4b 2006 – 2013

Vergütung auf CD-R/RW data

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 11. Oktober 2005 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 209 vom 27. Oktober 2005.

Geschäftsführende Inkassostelle

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

1. **Gegenstand des Tarifs**

- 1.1 Der Tarif bezieht sich auf die nach Art. 20, Abs. 3 des schweizerischen bzw. nach Art. 23, Abs. 3 des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes vorgesehene Vergütung für das private Kopieren von Werken und Leistungen, die durch Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt sind, auf digitale Datenträger (nachstehend "privates Kopieren" auf "Leer-Datenträger" genannt). Als solche Leer-Datenträger werden in diesem Tarif die CD-R/RW data bezeichnet.
- 1.2 Nicht unter diesen Tarif fallen Werkverwendungen zum Eigengebrauch nach Art. 20, Abs. 2 des schweizerischen bzw. Art. 23, Abs. 2 des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes.
- 1.3 Nicht in diesem Tarif geregelt sind Vergütungen für das private Kopieren auf andere Leer-Tonträger oder Leer-Tonbildträger wie leere Audio- und Videokassetten, DAT, CD-R/RW Audio, DVD, Chipkarten und Festplatten.

2. **Hersteller und Importeure**

- 2.1 Der Tarif richtet sich an Hersteller und Importeure von Leer-Datenträgern.
- 2.2 Als Hersteller gilt, wer diese Datenträger in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein herstellt und in ihrer handelsüblichen Form dem Handel oder direkt den Konsumenten anbietet.
- 2.3 Als Importeur gilt, wer diese Datenträger aus dem Ausland in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein importiert, unabhängig davon, ob er sie selbst verwendet, dem Handel oder direkt den Konsumenten anbietet.
- 2.4 Unter diesen Tarif fallen auch bespielte Träger, sofern sie im Hinblick auf eine Verwendung als Träger für privates Kopieren angeboten werden.
- 2.5 Privatpersonen, die beim Grenzübertritt nur einzelne Datenträger für den eigenen Gebrauch mit sich führen, gelten aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht als Importeure im Sinne dieses Tarifs.

3. **Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle, Freistellung**

- 3.1 Die SUIISA ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften

PROLITTERIS
SOCIETE SUISSE DES AUTEURS
SUIISA
SUISSIMAGE
SWISSPERFORM

- 3.2 Die Hersteller und Importeure werden mit der Zahlung der Vergütung gemäss diesem Tarif von Forderungen aus Urheberrecht und verwandten Schutzrechten für Leer-

Datenträger freigestellt, die sie in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein den Konsumenten oder dem Detailhandel abgeben oder selbst verwenden.

4. **Vergütung**

Die Vergütung beträgt:

- 4.1 für CD-R/RW data pro 525 MB Speicherkapazität bzw. 1 h Abspieldauer CHF 0.05
- 4.2 Alle Vergütungen werden im Verhältnis 3 : 1 zwischen den Inhabern von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten aufgeteilt.
- 4.3 Die Vergütung wird auf 10 MB genau berechnet. Massgebend ist die auf dem Träger angegebene Speicherkapazität, sofern diese nicht um mehr als 10 MB überschritten wird (in diesem Falle gilt die effektive Kapazität).
- 4.4 Die Vergütung wird verdoppelt für Leer-Datenträger, die der SUISA trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung erneut nicht gemäss den Bestimmungen dieses Tarifs gemeldet werden.
- 4.5 Alle Vergütungen verstehen sich ohne eine allfällige MWST, die zum jeweils aktuellen Steuersatz hinzukommt.

5. **Massgebender Zeitpunkt für das Entstehen der Vergütungspflicht**

- 5.1 Für den Importeur: mit dem Import in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein.
- 5.2 Für den Hersteller: mit der Auslieferung aus seinem Werk oder aus seinen eigenen Lagern.

6. **Rückerstattung**

Bezahlte Vergütungen werden dem Hersteller oder Importeur zurückerstattet:

- 6.1 Für nachweislich aus der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein exportierte Leer-Datenträger.
- 6.2 Für Träger, die der Hersteller oder Importeur selber oder die das Unternehmen, welchem er sie liefert, nachweislich zu gewerblichen Vervielfältigungen und nicht für privates Überspielen verwendet. Der Hersteller, Importeur oder dieses Unternehmen müssen aber die Vervielfältigungsrechte vorgängig vertraglich von den betroffenen Verwertungsgesellschaften erworben haben.
- 6.3 Die Rückerstattung erfolgt in Form der Verrechnung mit den geschuldeten Vergütungen.

7. Abrechnung

- 7.1 Hersteller und Importeure geben der SUIISA alle Angaben bekannt, die für die Berechnung der Vergütung erforderlich sind, insbesondere pro Kategorie von vergütungspflichtigen Trägern
- die Zahl der hergestellten oder importierten Träger - mit Speicherkapazität
 - die Zahl der exportierten Träger - mit Speicherkapazität - unter Beilage von Kopien entsprechender Zolldokumente.
 - die Zahl der gemäss Ziffer 6.2 selber verwendeten oder an andere Unternehmen gelieferten Leer-Datenträger, mit Abspieldauer, unter Beilage der Kopien von Lieferscheinen oder anderen geeigneten Belegen.
- 7.2 Diese Angaben und Belege sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, monatlich, innert 20 Tagen nach jedem Monatsende, einzureichen.
- 7.3 Hersteller und Importeure gewähren der SUIISA zur Prüfung der Angaben auf Verlangen Einsicht in ihre Bücher und Lager. An Stelle der Einsicht in die Bücher kann eine entsprechende Bestätigung der Kontrollstelle des Herstellers oder Importeurs treten. Die Prüfung kann durch einen unabhängigen Dritten vorgenommen werden, dessen Kosten der Hersteller oder Importeur trägt, wenn gemäss der Prüfung die Angaben unvollständig oder falsch waren, sonst derjenige, der den Dritten beizuziehen wünschte.
- 7.4 Werden die Angaben auch nicht nach einer schriftlichen Mahnung innert Nachfrist eingereicht, so kann die SUIISA die nötigen Erhebungen auf Kosten des Herstellers oder Importeurs durchführen oder durchführen lassen; sie kann ferner die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen.

8. Zahlungen

- 8.1 Alle Rechnungen der SUIISA sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 8.2 Die SUIISA kann monatliche oder andere Akonto-Zahlungen sowie Sicherheiten verlangen.

9. Gültigkeitsdauer

- 9.1 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2007 gültig.
- 9.2 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.

Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten hat am 16. November 2010 die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 11. Oktober 2005 genehmigten und am 11. September 2007 sowie 23. September 2008 verlängerten GT 4b bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

Diese Verlängerung wurde am 8. Dezember 2010 im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 239 veröffentlicht.